



„Elternverein“

**Informationen für Elternvereinsfunktionärinnen
und Elternvereinsfunktionäre,
Klassenelternvertreterinnen und
Klassenelternvertreter sowie
Elternvereinsmitglieder**

mit freundlicher Unterstützung von:



Vorwort

Liebe ElternvertreterInnen,

als Erziehungsberechtigte und Erziehungsberechtigter ist man Teil der Schulpartnerschaft und übernimmt damit sowohl Pflichten als auch Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte. Die Zusammenarbeit zwischen Lehrerinnen und Lehrern sowie Erziehungsberechtigten hat vorrangig zum Ziel, Schülerinnen und Schülern nicht nur in der Klasse und in der Schule, sondern auch zu Hause eine Umwelt zu bieten, die ihre Entwicklung optimal fördert.

Auf mehreren Ebenen haben Sie als Erziehungsberechtigte und Erziehungsberechtigter die Möglichkeit direkt in der Schule mitzuwirken: Im Rahmen des Klassenforums, des Schulforums und des Elternvereins.

Der Elternverein ist vor allem Solidargemeinschaft und Interessensvertretung aller Eltern der Schule und vertritt damit die Eltern aller Klassen als Gesamtheit, in den Anliegen, die die gesamte Schule betreffen. Die Vorsitzende/Der Vorsitzende ist die erste Ansprechperson für die Schulleitung.

Nur durch einen Elternverein ist gelebte Schulpartnerschaft und die organisierte Mitgestaltung am Schulstandort möglich.

Uns, als Landesverband Wien, ist es Auftrag und Anliegen, die Interessen der Wiener Elternvereine und damit die Ziele der Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigten gegenüber Behörden, Organisationen und Institutionen zu vertreten. Nur durch Ihre Mitgliedschaft ist es dem Landesverband Wien möglich, die Anliegen der Wiener Pflichtschulleitern und damit unsere Kinder und Jugendlichen auf einer breiten Basis zu vertreten.

Gemäß dem Wunsch der letzten Vollversammlung wird sich der Landesverband Wien vermehrt zu Themen der Schulentwicklung einbringen und somit auf Landesebene aktiv an der Schulpartnerschaft mitwirken.

Zusätzlich wollen wir Sie mit Rat und Tat durch das Schuljahr begleiten. Das machen wir einerseits durch das Angebot von Informationsveranstaltungen und Schulungen und andererseits durch persönliche Beratung von allen Beteiligten der Schulpartnerschaft.

Wir bedanken uns auf diesem Wege für Ihr ehrenamtliches und demokratiepolitisch äußerst wertvolles Engagement im Elternverein und hoffen auf eine konstruktive Zusammenarbeit im Sinne unserer Kinder und Jugendlichen.

Mit schulpartnerschaftlichen Grüßen

Karl DWULIT e.h.

Vorsitzender

Mag.^a Elisabeth FRÖHLICH e.h.

Schriftführerin

Inhaltsverzeichnis

Da der Inhalt dieser Mappe – die einzelnen Informationsblätter – auch unabhängig voneinander verwendet werden können, ist in der Folge nur angegeben, welches Informationsmaterial sich in dieser Mappe befindet:

Elternverein – Allgemeine Informationen

Elternverein – Aufgaben & Funktionen

Elternverein – Angebote des Landesverbandes Wien

Elternverein – (Ausschuss-)Sitzungen

Elternverein – Hauptversammlung

Elternverein – FunktionärInnen – der Vorsitz

Elternverein – FunktionärInnen – die Kassaführung

Elternverein – FunktionärInnen – die Schriftführung

Elternverein – die Rechnungsprüfung

Schulpartnerschaft

Landesverband Wien & Österreichischer Verband

Nähere Informationen finden Sie außerdem unter:

Landesverband Wien der Elternvereine an öffentlichen Pflichtschulen

<http://evw.schule.wien.at/>

Österreichischer Verband der Elternvereine an öffentlichen Pflichtschulen – Dachverband

<http://www.elternverein.at/>

Stadtschulrat Wien

<http://www.stadtschulrat.at/>

Bundesministerium für Bildung und Frauen

<https://www.bmbf.gv.at/>

Impressum:

Landesverband Wien der Elternvereine an öffentlichen Pflichtschulen ZVR-Zahl: 64821392

Büro: 1010 Wien, Rauhensteingasse 5/4. Stock/Top 45 ☎0664 /416 22 11, E-Mail: wien@elternverein.at;

Elternverein – Allgemeine Informationen

Der Elternverein ist die **freiwillige Interessensvertretung der Erziehungsberechtigten** einer Schule, das heißt Mitglied eines Elternvereins können alle Erziehungsberechtigten bzw. Obsorgeberechtigten sein, deren Kinder die Schule, an der der Elternverein tätig ist, besuchen. (In Anlehnung an das Familienrecht sollte es aber möglich sein, dass Lebenspartnerinnen/Lebenspartner, die mit den Schülerinnen/Schülern und der Erziehungsberechtigten/dem Erziehungsberechtigten im gemeinsamen Haushalt leben, mit ausdrücklichem schriftlichem Einverständnis der Erziehungsberechtigten/des Erziehungsberechtigten, im Elternverein mitwirken.) Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrags erklären die Erziehungsberechtigten/Obsorgeberechtigten jeweils ihre Mitgliedschaft für das jeweilige Schuljahr.

Die Bildung von Elternvereinen richtet sich nach dem **Vereinsgesetz**. Weder das Bildungsministerium noch der Wiener Stadtschulrat sind für interne Belange der Elternvereine zuständig. Es gibt auch keine schulbehördliche Zulassung. Die Schulleitung hat aber die Errichtung und die Tätigkeit von Elternvereinen zu fördern (§ 63 Abs. 1 Schulunterrichtsgesetz - SCHUG).

Der **Vorstand des Elternvereins** umfasst folgende FunktionärInnen:

Vorsitzende/Vorsitzender und Stv. Vorsitzende/Stv. Vorsitzender

Kassierin/Kassier und Stv. Kassierin/Stv. Kassier

Schriftführerin/Schriftführer und Stv. Schriftführerin/Stv. Schriftführer

Zusätzlich braucht jeder Verein zwei gleichberechtigte **Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer**. (Hinweis: Beachten Sie, dass Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer in den Ausschuss-Sitzungen NICHT stimmberechtigt sind, da sie ja eine Kontrollfunktion ausüben. Daher ist es nicht sinnvoll, Klassenelternvertreterinnen/Klassenelternvertreter für diese Funktion einzusetzen, da die Klasse dadurch eine Stimme im Elternausschuss verliert.)

Die Arbeit im Elternverein ist eine **ehrenamtliche Tätigkeit** zur Förderung der Schulqualität und der Schulpartnerschaft. Wie in allen demokratischen Organisationen bestimmen die (zahlenden) Mitglieder des Elternvereins die Vereinsziele und den Grad der persönlichen Beteiligung am Vereinsleben.

Von der **Hauptversammlung** zu der ALLE Erziehungsberechtigten den Statuten entsprechend fristgerecht eingeladen werden müssen, werden die Vorsitzende/der Vorsitzende, die Stv.Vorsitzende/der Stv. Vorsitzende und die beiden Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer gewählt, sowie der Mitgliedsbeitrag festgelegt. (Die anderen Funktionärinnen/Funktionäre werden in der der Hauptversammlung folgenden Konstituierenden Sitzung des Elternausschusses aus den Reihen der Klassenelternvertreterinnen/Klassenelternvertreter bzw. deren Stellvertretungen bestimmt.)

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird jährlich in der Hauptversammlung festgelegt. Der **Mitgliedsbeitrag** wird üblicherweise in den Tagen nach der Hauptversammlung kassiert. (Einen Musterbrief „Mitgliedsbeitrag“ erhalten Sie im Bedarfsfall über den Landesverband Wien.)

In den **Statuten** sind die allgemeinen Aufgaben und Ziele des Elternvereins festgeschrieben. Sie sind gemäß den Vorgaben des Vereinsgesetzes 2002 zu gestalten.

Die Statuten des Elternvereins werden bei der Gründungshauptversammlung festgelegt und können auch nur im Rahmen einer Hauptversammlung gegebenenfalls angepasst werden. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf eine Kopie der Statuten. *(Gesetzeskonforme Musterstatuten erhalten Sie im Bedarfsfall über den Landesverband Wien.)*

Durch die Mitgliedschaft des Elternvereins im **Landesverband Wien** ist es einerseits möglich auch die Anliegen Ihres Elternvereins direkt an den Stadtschulrat Wien sowie den Schulerhalter (MA 56) oder an andere Verantwortungsträgerinnen/Verantwortungsträger in der Stadt Wien heranzutragen und andererseits steht Ihnen der Landesverband Wien gerne mit „Rat und Tat“ zur Seite. Wir bieten Ihnen regelmäßige Schulungen für EV-Vorsitzende, Klassenelternvertreterinnen/Klassenelternvertreter aber auch andere EV-Funktionärinnen/EV-Funktionäre oder bestimmten schulrelevanten Themen an. Außerdem beraten wir Sie gerne auch telefonisch oder via Mail in allen Fragen, die Ihren Elternverein oder Sie in Ihrer Funktion als Klassenelternvertreterin/Klassenelternvertreter betreffen.

Elternverein - Aufgaben & Funktionen

Der Elternverein ist vor allem **Solidargemeinschaft und Interessensvertretung**. Elternvereine sind ohne Gewinnabsicht, parteiunabhängig, aber mit Nachdruck schulpolitisch tätig. Die Arbeit des Elternvereins orientiert sich verbindlich an den Statuten, den gesetzlichen Vorgaben (Vereinsrecht, Schulrecht, etc.), an Formvorgaben (Kassaführung, Schriftverkehr, Protokollführung, Rechnungsprüfung, etc.), Beschlüssen der Hauptversammlung und des Elternausschusses, aktuellen Gegebenheiten sowie Anregungen seitens der Vereinsmitglieder, Informationen seitens des Landesverband Wiens bzw. der Schulleitung sowie der Schulbehörde.

Der Elternverein berät Eltern bei Fragen, die das Schulgeschehen betreffen, organisiert Informationsabende, Schulfeste, Bücherbasare und andere Veranstaltungen, die den Vereinszweck fördern, unterstützt Lehrerinnen/Lehrer und Schulleitung bei der Durchführung von Unterrichtsprojekten und bei der Anschaffung von besonderen Lehrmitteln und ermöglicht Schülerinnen/Schüler aus sozio-ökonomisch schwachen Familiensystemen die Teilnahme an Schulveranstaltungen wie Projektwochen.

Der Elternverein vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber der Schule u.a. durch Aussprachen mit der Schulleitung; Einbringen von Vorschlägen, Wünschen und Anregungen sowie gegenüber Behörden und politischen Instanzen u.a. durch Gestaltung und Instandhaltung des Lebensraums Schule, Bestellung von Unterrichtsbehelfen und Beteiligung an der Schulwegsicherung.

Der Elternverein kann **Rechtsgeschäfte** abschließen, was der Schule bzw. der Schulleitung im Pflichtschulbereich NICHT möglich ist. Das betrifft beispielsweise Verträge mit einem günstigen Schulfotografen oder für einen Getränkeautomat. (*In Detailfragen berät Sie der Landesverband Wien gerne!*)

Bei in die Schule (als Dauerleihgabe) eingebrachtes **Eigentum des Elternvereins** (egal ob gekauft oder als Spende erhalten) trägt der Elternverein das uneingeschränkte Risiko und unter Umständen auch die Haftpflicht bei Verletzungen! Alle Gegenstände bleiben im Besitz des Elternvereins und müssen in einer Inventarliste geführt werden (*Das Formular „Inventarliste“ erhalten Sie im Bedarfsfall über den Landesverband Wien.*). Daher ist der Elternverein auch für die Instandhaltung (etwaige Reparaturen etc.) und die Entsorgung zuständig. Schulleitungen öffentlicher Pflichtschulen sind – ohne ausdrückliche Genehmigung der Schulverwaltung – nicht berechtigt Geschenke anzunehmen und dem Inventar der Schule zuzuführen. Der Schulerhalter (MA 56) nimmt grundsätzlich keine Geschenke seitens der Elternvereine an, diesbezügliche Abweichungen müssen im Vorhinein, also vor der Anschaffung, mit dem Schulerhalter (MA 56) geklärt werden. Die Beteiligung des Elternvereins an Bauvorhaben (z.B. Spiel- und Sportgeräte) oder ähnlicher Maßnahmen muss ebenfalls vorab mit der MA 56 (Gemeinde Wien und dem Bezirk) abgestimmt werden. Auch dabei ist zu klären, wer die Folgekosten (Erhaltung, TÜV-Prüfung, Entsorgung, etc.) übernimmt.

Außerdem ist der Elternverein an den Schulen mit **Mittagsverpflegung** (ganztäglich geführte Schulen: OS, GTS) in alle Entscheidungen rund um dieses Thema einzubinden. Die Auswahl des Lieferanten (aus dem Pool geeigneter Firmen) ist ausschließlich Angelegenheit der Organe des Elternvereins und nicht des Schulforums oder der Schulleitung. Die Entscheidung durch den Elternverein sollte stets dem Willen der Mehrzahl der Erziehungsberechtigten entsprechen.

Der Elternverein schließt einen Liefervertrag mit dem Landesverband Wien ab, der Landesverband Wien beauftragt seinerseits den vom EV ausgewählten Lieferanten. Diese Vereinbarung sowie alle entsprechenden Informationen werden regelmäßig vom Landesverband Wien an die jeweiligen Elternvereine über die Schulstandorte übermittelt. Die für die Schülerinnen/Schüler bestellten Mengen sind Eigentum jener Eltern, deren Kinder zum Mittagessen (und ggf. zur Jause) angemeldet sind. Die Verpflegung der Lehrerinnen/Lehrern und des Schulpersonals erfolgen grundsätzlich zu den gleichen Konditionen und Preisen wie die Verpflegung der Schülerinnen/Schülern.

Die Geschäfte des Elternvereins werden vom **Elternausschuss** geführt. Der Elternausschuss besteht aus den EV-Funktionärinnen/EV-Funktionären, den Klassenelternvertreterinnen/Klassenelternvertretern & deren Stellvertretungen und den Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfern. Diese sind mit Ausnahme der Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer (Kontrollfunktion!) im Elternausschuss stimmberechtigt, sofern sie (zahlende) Mitglieder des Elternvereins sind.

Der Elternverein hält regelmäßige Elternausschuss-Sitzungen bzw. Elternvereinsitzungen (zu denen alle Mitglieder eingeladen sind) ab. Dadurch sind die Mitwirkung sowie die Mitgestaltung der Politik des Elternvereins für alle Vereinsmitglieder möglich. Außerdem wird dadurch die Tätigkeit, aber auch die finanzielle Gebarung des Elternvereins für alle Mitglieder transparent.

In **Haftungsfragen** gelten folgende Bestimmungen:

Alle stimmberechtigten Mitglieder des Elternausschuss (EV-Funktionärinnen/EV-Funktionären, Klassenelternvertreterinnen/Klassenelternvertretern & deren Stellvertretungen) haften grundsätzlich zur ungeteilten Hand, da Gesamtgeschäftsführung gegeben ist. (Vereinsgesetz §23 und §24)

Wie jeder Veranstalter haftet auch der Elternverein für alle in seinem Auftrag durchgeführten Aktivitäten. Zur Absicherung der Vereinsorgane bietet der Landesverband Wien eine spezielle Haftpflichtversicherung für Elternvereine an (Partner ist die Wiener Städtische Versicherung). Dies betrifft den Elternverein, alle seine Funktionärinnen/Funktionäre und Elternausschussmitglieder und alle im Auftrag des Elternvereins ehrenamtlichen Helferinnen/Helfer für alle statutengemäßen Tätigkeiten des Elternvereins, auch im Rahmen schulbezogener Veranstaltungen, innerhalb und außerhalb der Schule, soweit der Elternverein bzw. dessen Funktionärinnen/Funktionäre selbstständig und eigenverantwortlich bei diesen Veranstaltungen tätig sind. Veranstaltungen der Klassenelterngemeinschaften sind nur dann mitversichert, wenn die Klassenelternvertreterinnen/Klassenelternvertreter mit ausdrücklicher Zustimmung, dh. „im Auftrag des Elternvereins“ tätig sind. Der protokollierte Beschluss des Elternausschusses ist erforderlich.

Für weitere Fragen kontaktieren Sie den Landesverband Wien oder besuchen Sie eine unserer Schulungen!

Elternverein – Angebote des Landesverbandes Wien

Der Landesverband Wien bietet in jedem Schuljahr zahlreiche unterschiedliche **Schulungstermine** an. In allen Seminaren wird neben dem fachlichen bzw. rechtlichen Input zu den jeweiligen Tätigkeiten und Funktionen auf konkreten Fragestellungen aus der Praxis eingegangen und die Möglichkeit für ausreichend Diskussions- und Austauschmöglichkeiten geboten. Die Seminare werden entweder durch ehrenamtliche tätige Funktionärinnen/Funktionäre des Landesverbandes Wien oder durch Referentinnen/Referenten der VHS geleitet

Sofern Ihr Elternverein Mitglied beim Landesverband Wien ist, können Sie all diese Schulungen kostenlos besuchen.

Die genauen Termine entnehmen Sie bitte unserem Schulungsprogramm bzw. unserer Website.

Die Basis-Seminare „**Elternverein leicht gemacht**“ werden an unterschiedlichen Wochentagen zu verschiedenen Tageszeiten (Vormittags, um die Mittagszeit und Abends) angeboten, um Eltern mit unterschiedlichen Arbeitszeiten bzw. Notwendigkeiten an Kinderbetreuungszeiten die Teilnahme zu ermöglichen.

Zusätzlich bieten wir noch ein „**Einstiegsseminar für neu gewählte EV-Vorsitzende**“, das als Ganztagsseminar an einem Samstag angeboten wird. Diese Seminare werden durch Gastreferentinnen/Gastreferenten aus dem Stadtschulrat für Wien ergänzt.

Für „**Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer**“ bieten wir auch eigene Seminare an.

Zu speziellen Themen der Elternvereinsarbeit bieten wir Seminare in Zusammenarbeit mit der VHS Wien: „**Vereinsrecht**“, „**Kassaführung und Finanzgebarung**“, „**EV-Öffentlichkeitsarbeit**“ und „**Schulfeste organisieren**“.

Schulungen für Klassenelternvertreterinnen/Klassenelternvertreter und deren Stellvertretungen sowie Infos zum KEV-Club entnehmen Sie bitte den Informationen für **Klassenelternvertretungen**.

EV-Funktionärinnen/EV-Funktionäre, EV-Mitglieder, aber auch alle anderen Eltern sowie Lehrerinnen/Lehrer und Schulleiterinnen/Schulleiter können außerdem persönliche **Beratungsgespräche** vor Ort oder in den Räumlichkeiten des Landesverbandes Wien bzw. telefonisch oder via Mail in Anspruch nehmen und sich zu diversen Themen der Schulpartnerschaft und der Schulorganisation beraten lassen.

Außerdem unterstützt der Landesverband Wien die Arbeit der Elternvertreterinnen/Elternvertreter durch diverse **Informationsmaterialien**.

Elternverein – (Ausschuss-) Sitzungen

Im Rahmen einer **Elternausschusssitzung** sind alle Ausschussmitglieder (EV-Funktionärinnen/EV-Funktionäre, Klassenelternvertretungen & Stellvertretungen sowie Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer) und im Rahmen einer **Elternvereinsitzung** alle Mitglieder (EV-Funktionärinnen/EV-Funktionäre, Klassenelternvertretungen & Stellvertretungen, Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer und alle Erziehungsberechtigten, die den Mitgliedsbeitrag gezahlt haben) und gegebenenfalls Gäste (Schulleitung, Lehrerinnen/Lehrer, Referentinnen/Referenten) eingeladen.

Zur Erleichterung der Zusammenarbeit ist es sinnvoll die Sitzungen gut vorzubereiten und zu strukturieren. Eine rechtzeitige **Einladung** mit detaillierter Tagesordnung (*Eine Mustereinladung erhalten Sie im Bedarfsfall über den Landesverband Wien.*) ermöglicht zahlreiche Teilnahme. Belege und Unterlagen bereitlegen bzw. ausreichend kopieren. Gegebenenfalls ist mit der Schriftführerin/dem Schriftführer abzuklären, ob das Protokoll der letzten Sitzung fertig ist (*Ein Musterprotokoll erhalten Sie im Bedarfsfall über den Landesverband Wien.*) und die Kassierin/der Kassier und andere Berichterstatte(r)innen/Berichterstatte(r) zu bitten, Ihre Berichte fertig zu stellen.

Da der **Sitz des Elternvereins** die Schule ist, ist es aufgrund einer Vereinbarung mit dem Schulerhalter (MA 56) möglich, alle Sitzungen und Veranstaltungen des Elternvereins am Schulstandort abzuhalten. Die Termine und Räumlichkeiten sind jedoch im Vorhinein mit der Schulleitung abzusprechen. **ACHTUNG:** Das Schulhaus muss vor 21:00 verlassen werden.

Mustertagesordnung für eine Standardsitzung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Protokoll der letzten Sitzung(en)
3. Berichte (Vorsitzende/Vorsitzender, Kassierin/Kassier, ev. Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer, Klassenelternvertreterinnen/Klassenelternvertreter, Schulleitung bzw. Lehrerinnen/Lehrer bzw. Referentinnen/Referenten)
4. Aktivitäten des Elternvereins (Sind konkrete Aktivitäten geplant oder laufen bereits Vorbereitungsarbeiten, sollten diese einzeln angeführt werden)
5. Beschlüsse zu Anträgen
(Für Kaufentscheidungen müssen beschlussreife Unterlagen wie Anträge, Ablehnung der Finanzierung durch den Schulerhalter (MA 56), mehrere geprüfte Angebote, etc. vorliegen. Die Finanzierbarkeit muss gewährleistet sein.)
6. Allfälliges

Stimmberechtigt sind alle (Ausschuss-)Mitglieder sofern sie den Mitgliedsbeitrag bezahlt haben und somit stimmberechtigte EV-Mitglieder sind. Ausnahme: Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer sind NICHT stimmberechtigt, da sie im Elternverein eine Kontrollfunktion ausüben und damit nicht mitbestimmen dürfen.

Die **Beschlussfähigkeit** des Elternausschusses ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Bsp: 6 EV-Funktionärinnen/EV-Funktionäre und 12 Klassen mit jeweils 2 Klassenelternvertretungen ergeben insgesamt 30 stimmberechtigte Ausschussmitglieder (Die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer sind nicht stimmberechtigt!). Sobald 16 Mitglieder anwesend sind, ist der Ausschuss beschlussfähig. *(Ein Formular „Anwesenheitsliste“ erhalten Sie im Bedarfsfall über den Landesverband Wien.)*

Alle **Anträge** müssen im Rahmen einer beschlussfähigen (Elternausschuss-)Sitzung behandelt werden.

Die Anträge können von Ausschussmitgliedern, Eltern, Lehrerinnen/Lehrern und anderen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern der Schule sowie von der Schulleitung eingebracht werden. Sinnvoll ist es, die Anträge in schriftlicher Form (eventuell Formular des Elternvereins) rechtzeitig vor der nächsten Sitzung entgegenzunehmen. Bei Anschaffungswünschen sollte vorab geprüft werden, ob diese nicht durch den Schulerhalter (MA 56) getätigt werden können. Bei Unklarheiten oder größeren Projekten ist es sinnvoll die Antragstellerin/den Antragsteller in die Sitzung einzuladen, um alle Fragen und Details direkt in der Sitzung klären zu können.

Im Elternausschuss (Elternverein), können Elternvertreterinnen/Elternvertreter (ähnlich wie Lehrerinnen/Lehrer in der Lehrerkonferenz) Informationen austauschen und eine gemeinsame Linie für die Beratungen im Schulforum festlegen. Klassenelternvertreterinnen/Klassenelternvertreter und deren Stellvertretungen (wenn sie zahlende Mitglieder des Elternvereins sind) sowie die EV-Funktionärinnen/EV-Funktionäre (Vorsitzende/Vorsitzender & Stv. Vorsitzende/Stv. Vorsitzender, Kassierin/Kassier & Stv. Kassierin/Stv. Kassier und Schriftführerin/Schriftführer & Stv. Schriftführerin/Stv. Schriftführer) haben Sitz und Stimme im Elternausschuss. Der Elternausschuss führt die **Geschäfte des Elternvereins.**

Elternverein - Hauptversammlung

Die **Hauptversammlung** entspricht einer Mitgliedervollversammlung ist das höchste Gremium des Vereins.

Da alle Eltern und Erziehungsberechtigten einer Schule Mitglieder des Elternvereins sein können, muss der Elternausschuss dafür sorgen, dass alle Eltern - spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung - eine schriftliche Einladung zur Hauptversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung erhalten. Nur in diesem Fall ist die Hauptversammlung beschlussfähig. *(Eine Mustereinladung erhalten Sie im Bedarfsfall über den Landesverband Wien.)*

Mustertagesordnung für eine Hauptversammlung:

- Begrüßung
 - Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - Tätigkeitsbericht des Elternausschusses über das abgelaufene Vereinsjahr durch den/die Vorsitzende
 - Kassabericht durch die Kassierin/den Kassier
 - Bericht der Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer
 - Antrag der Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer auf Entlastung des Elternausschusses
- ACHTUNG: Ohne Bericht der Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer bzw. im Falle der nicht erfolgten Prüfung oder bei Feststellung von ungeklärten Vorgängen muss die Entlastung bis zur Klärung – auf die nächste Hauptversammlung oder eine außerordentliche Hauptversammlung – vertagt werden.
- Wahl der Vorsitzenden/des Vorsitzenden & der Stv. Vorsitzenden/des Stv. Vorsitzenden für die Dauer eines Vereinsjahres
 - Wahl der zwei gleichberechtigten Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer für die Dauer eines Vereinsjahres
 - Beschlussfassung über Anträge des Elternausschusses und ordnungsgemäß eingebrachte Anträge der Vereinsmitglieder
 - Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages für das jeweilige Schuljahr
 - Gegebenenfalls: Beschlussfassung über die Änderung der Statuten
 - Gegebenenfalls: Beschlussfassung über die Auflösung des Elternvereins
 - Für Schulen ab der 9.Schulstufe (Schulen an denen ein Schulgemeinschaftsausschuss besteht): Wahl der Elternvertreterinnen/Elternvertreter im Schulgemeinschaftsausschuss

Die **ordentliche Hauptversammlung** findet alljährlich, in der Regel im Oktober, statt. Sie wird vom Elternausschuss einberufen.

Durch Eintragung in eine entsprechende Anwesenheitsliste *(Ein Formular „Anwesenheitsliste Hauptversammlung“ erhalten Sie im Bedarfsfall über den Landesverband Wien.)* erklären die Teilnehmerinnen/Teilnehmer, dass sie Mitglieder des Elternvereins bleiben wollen bzw. werden wollen.

Eine **außerordentliche Hauptversammlung** ist binnen vier Wochen einzuberufen, wenn dies von der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Elternausschusses beschlossen oder von mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich verlangt wird. Der Zweck der einzuberufenden außerordentlichen Hauptversammlung ist möglichst eindeutig zu bezeichnen. Ansonsten gelten die gleichen Regeln bzgl. Einladung, Beschlussfähigkeit, etc. genauso wie bei einer ordentlichen Hauptversammlung.

Die Wiederwahl von Vereinsfunktionärinnen/Vereinsfunktionären ist zulässig, solange sie das **passive Wahlrecht** besitzen, dh. Funktionen im Elternverein können nur dann übernommen werden, solange jemand Erziehungsberechtigter einer Schülerin/eines Schülers der Schule - an der der Elternverein tätig ist – ist. Sollte die Schülerin/der Schüler die Schule im Laufe des Schuljahres verlassen, wird die Funktion im Elternverein bis zum Ende der Funktionsperiode (nächste Hauptversammlung) weitergeführt.

Die ausgefüllte **Wahlanzeige** (Ein Formular „Wahlanzeige“ und eine Muster-Wahlanzeige erhalten Sie im Bedarfsfall über den Landesverband Wien.) ist im Original dem Vereinsreferat der Landespolizeidirektion Wien (lpd-w-vereinsreferat@polizei.gv.at oder Schottenring 7-9, 1010 Wien) UND in Kopie dem Landesverband Wien (wien@elternverein.at oder Rauhensteingasse 5/4, 1010 Wien) zu übermitteln.

Das **Protokoll** (Ein Musterprotokoll erhalten Sie im Bedarfsfall über den Landesverband Wien.) ergeht an alle Mitglieder des Elternvereins.

Die Hauptversammlung ist nach ordnungsgemäß ergangener Einladung der Vereinsmitglieder, ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden, beschlussfähig. Alle **Beschlüsse** werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit (= die Hälfte der Mitglieder dafür und die Hälfte der Mitglieder dagegen) gilt der Antrag als abgelehnt. AUSNAHME: Der Ausschluss von Vereinsmitgliedern, die Auflösung des Vereins und die Änderung der Statuten werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen.

Beschlüsse der Hauptversammlung müssen vom Elternausschuss umgesetzt werden. Der Elternausschuss kann keine Beschlüsse der Hauptversammlung aufheben.

Stimmberechtigt sind alle anwesenden Erziehungsberechtigten (1 Stimme pro Familie), die durch Eintragung in die „Anwesenheitsliste Hauptversammlung“ ihre Mitgliedschaft erklären.

Anträge von Vereinsmitgliedern, die bei der Hauptversammlung behandelt werden sollen, sind mindestens 8 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung schriftlich bei dem/der Vorsitzenden einzubringen. Anträge, die verspätet eingelangt sind, sind nur dann zu behandeln, wenn die Hauptversammlung dies beschließt.

Im Anschluss an die Hauptversammlung findet üblicherweise die **konstituierende Sitzung** des Elternausschusses statt, im Rahmen derer dann die Kassierin/der Kassier und deren/dessen Stellvertretung sowie die Schriftführerin/der Schriftführer und deren/dessen Stellvertretung gewählt werden.

Elternverein – FunktionärInnen – der Vorsitz



Die/Der Vorsitzende bekleidet eine wichtige **Koordinationsfunktion** und handelt im Auftrag des Elternausschusses bzw. der Hauptversammlung und vertritt den Verein gegenüber Dritten (Schulleitung, Schulbehörde, Ämtern und Behörden, politische Instanzen, Landesverband Wien, etc.). Sie/Er ist uneingeschränkt an die Vereinsstatuten gebunden und hat darauf zu achten, dass Sitzungen des Elternausschusses und alle Veranstaltungen im Sinne der Statuten und der Beschlüsse der Vereinsgremien ablaufen.

Die/Der Vorsitzende kann im Elternverein keine weiteren Funktionen (Stv. Vorsitzende/Stv. Vorsitzender, Schriftführerin/Schriftführer, Stv. Schriftführerin/Stv. Schriftführer, Kassierin/Kassier, Stv. Kassierin/Stv. Kassier oder Rechnungsprüferin/Rechnungsprüfer) innehaben.

Die/Der Stv. Vorsitzende vertritt die Vorsitzende/den Vorsitzenden bei deren/dessen Verhinderung und hat während der Vertretung alle Aufgaben der/des Vorsitzenden wahrzunehmen.

Sollte die/der Vorsitzende während der Funktionsperiode aus der Funktion ausscheiden, so übernimmt die Stellvertretung bis zum Ende der Funktionsperiode bzw. bis zu einer ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung alle Aufgaben.

Sowohl finanziellen Transaktionen (Überweisungen, etc.) als auch der Versand von Schriftstücken im Namen des Elternvereins (Einladung zur Hauptversammlung, etc.) müssen von der/dem Vorsitzenden gegengezeichnet werden. Das heißt auch, dass alle Bankgeschäfte können nur mit der Unterschrift der Kassierin/des Kassiers UND der/des Vorsitzenden bzw. bei Verhinderung der jeweiligen Stellvertretung durchgeführt werden. Alle Schriftstücke, die an Dritte gehen, müssen von der Schriftführerin/dem Schriftführer UND der/dem Vorsitzenden bzw. bei Verhinderung dieser, durch die jeweiligen Stellvertretung unterschrieben werden. Es gilt das **4-Augen-Prinzip**.

Die/Der EV-Vorsitzende ist im Falle, dass sie/er kein Klassenelternvertreterin/Klassenelternvertreter ist, nur dann zum **Schulforum** einzuladen, wenn Tagesordnungspunkte den Elternverein betreffen. Trotzdem hat die/der EV-Vorsitzende in diesem Falle kein Stimmrecht, da nur gewählte Klassenelternvertreterinnen/Klassenelternvertreter im Schulforum stimmberechtigt sind.

EV-Vorsitzende sind bei der **Vollversammlung des Landesverbandes Wien** Delegierte Ihres Elternvereins.

Anträge und Anliegen des Elternvereins können jederzeit an den Vorstand des Landesverbandes herangetragen werden, ebenso können im Bedarfsfall Beratungsgespräche vereinbart werden.

Die/Der Vorsitzende und deren/dessen Stellvertretung wird in der **Hauptversammlung** durch alle anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder gewählt.

Elternverein – FunktionärInnen – die Kassaführung

Die Kassierin/Der Kassier ist im Auftrag des Elternausschusses bzw. auf Basis von Beschlüssen der Hauptversammlung für die **Finanzen des Elternvereins** verantwortlich. Ohne ausdrücklichen, gültigen Beschluss ist keine finanzielle Transaktion möglich. Es empfiehlt sich, auf den Belegen Beschlussvermerke (aus dem Sitzungsprotokoll) anzubringen, damit die Rechtmäßigkeit von Ausgaben nachvollziehbar ist.

Sie/Er vertritt in dieser Eigenschaft, gemeinsam mit der/dem Vorsitzenden den Verein in allen finanziellen Angelegenheiten gegenüber Dritten (Schulleitung, Behörde, Landesverband, etc.)

Die Stv. Kassierin/Der Stv. Kassier vertritt die Kassierin/den Kassier bei deren/dessen Verhinderung und hat während der Vertretung alle Aufgaben der Kassierin/des Kassiers wahrzunehmen. Sollte die Kassierin/der Kassier während der Funktionsperiode aus der Funktion ausscheiden, so übernimmt die Stellvertretung bis zum Ende der Funktionsperiode bzw. bis zu einer ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung alle Aufgaben.

Kassierin/Kassier und deren/dessen Stellvertretung werden in der **konstituierenden Sitzung des Elternausschusses** und nicht in der Hauptversammlung gewählt. Diese Sitzung findet üblicherweise direkt im Anschluss an die Hauptversammlung statt.

Das **Vereinsvermögen** besteht aus dem Barvermögen, dem Bankguthaben sowie aus dem Anlagevermögen (Lehrmittel und Geräte, die seitens des Elternvereins für den Schulbetrieb zur Verfügung gestellt worden sind). WICHTIG: Bei in die Schule (als Dauerleihgabe) eingebrachtes Eigentum des Elternverein (egal ob gekauft oder als Spende erhalten) trägt der Elternverein das uneingeschränkte Risiko und unter Umständen auch die Haftpflicht bei Verletzungen! Alle Gegenstände bleiben im Besitz des Elternvereins und müssen in einer Inventarliste geführt werden (*Ein Formular „Inventarliste“ erhalten Sie im Bedarfsfall über den Landesverband Wien.*). Daher ist der Elternverein auch für die Instandhaltung (etwaige Reparaturen etc.) und die Entsorgung zuständig. Schulleitungen öffentlicher Pflichtschulen sind – ohne ausdrückliche Genehmigung der Schulverwaltung – nicht berechtigt Geschenke anzunehmen und dem Inventar der Schule zuzuführen. Der Schulerhalter (MA 56) nimmt grundsätzlich keine Geschenke seitens der Elternvereine an, diesbezügliche Abweichungen müssen im Vorhinein (vor Ankauf) mit dem Schulerhalter (MA 56) geklärt werden. Die Beteiligung des Elternvereins an Bauvorhaben (z.B. Spiel- und Sportgeräte) oder ähnlicher Maßnahmen, muss ebenfalls vorab mit der MA 56 (Gemeinde Wien und dem Bezirk) abgestimmt werden. Auch dabei ist zu klären, wer die Folgekosten (Erhaltung, TÜV-Prüfung, Entsorgung, etc.) übernimmt.

Die Kassierin/der Kassier soll ein **Jahresbudget** erstellen, in dem alle erwarteten Einnahmen und Ausgaben sowie Rücklagen für Instandhaltung (Reparatur, etc.) berücksichtigt werden. Das Budget muss von der Hauptversammlung oder vom Elternausschuss beschlossen werden.

Laut Vereinsgesetz 2002 muss innerhalb von 5 Monaten nach der Hauptversammlung eine vollständige **Vermögensübersicht** (inkl. Dauerleihgaben an die Schule – *Ein Formular „Übergabebestätigung Dauerleihgaben“ erhalten Sie im Bedarfsfall über den Landesverband Wien.*) erstellt werden. Als Ende des Geschäftsjahres gilt für Elternvereine in der Regel der Tag der Hauptversammlung.

Diese Aufstellung muss dem Elternausschuss und der (nächsten) Hauptversammlung vorgelegt werden. (Vereinsgesetz §20 und §21(1)) Das bedeutet, dass Elternvereine die Erstellung der kompletten Vermögensübersicht (finanzielle Mittel sowie Anlage- und Umlaufvermögen) bis zum 31. März abgeschlossen haben müssen und die Unterlagen bis jeweils zum 30. April von den beiden Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfern des Elternvereins geprüft und dem Elternausschuss vorgelegt werden. *(Ein Formular „Vermögensübersicht“ erhalten Sie im Bedarfsfall über den Landesverband Wien.)*

Es ist unbedingt erforderlich, im Zuge der Erstellung der Inventarliste nicht mehr benötigte bzw. irreparable Gegenstände, nach Genehmigung durch den Elternausschuss und nach Abstimmung mit der Schulleitung, auf Kosten des Elternvereins sachgemäß zu entsorgen.

Die Schulleitungen wurden vom Stadtschulrat gebeten, den Elternverein bei der Erstellung und Pflege der Inventarliste zu unterstützen. Die Abstimmung der Liste mit der Schulleitung ist jedenfalls zu empfehlen, da das Anlage- und Umlaufvermögen des Vereins auch Gegenstände beinhalten kann, die in früheren Funktionsperioden oder über Sachspenden (die nicht im Kassabuch verbucht wurden) erworben worden sind. Spenden und Geschenke müssen übrigens vom Elternausschuss ausdrücklich angenommen und die Aufnahme (auf Rechnung und Haftung durch den EV) im Protokoll vermerkt sein.

Im **Kassabuch** sind die Belegnummern (Alle Belege - Rechnungen des Elternvereins etc. - sind fortlaufend zu nummerieren.), das Belegdatum, die Lieferantin/der Lieferant bzw. Dienstleisterin/Dienstleister oder die Empfängerin/der Empfänger (zB. Projektwoche 4B) sowie der Betrag einzutragen. Die Buchung (Eintragung ins Kassabuch) soll unmittelbar nach einem Eingang bzw. einer Auszahlung erfolgen. Akontozahlungen (Auszahlungen im Vorhinein) müssen zu 100% mit Originalbelegen (keine Kopien!) abgerechnet werden.

Wird das Kassabuch elektronisch geführt, so ist im Zuge der Kassakontrolle durch die beiden Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer der letzte Ausdruck mit einem Kontrollvermerk (Unterschriften: beide Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer, Kassierin/Kassier und Vorsitzende/Vorsitzender) zu versehen und gilt als Originalbeleg. *(Ein Muster-Auszug aus einem Kassabuch erhalten Sie im Bedarfsfall über den Landesverband Wien.)*

Kassabelege und Kassabuch sind 7 Jahre lang in geeigneter Form aufzubewahren.

Die Kassierin/Der Kassier legt in jeder Sitzung des Elternausschusses einen schriftlichen **Kassabericht** vor, aus dem der Saldo (aktueller Kassastand = Bargeld+Konto/Sparbuch) sowie die laufenden Einnahmen und Ausgaben ablesbar sind. Dieser Bericht bildet die Grundlage für die Entscheidung weiterer Ausgaben, um nicht in einen Finanzierungsengpass (Illiquidität!) zu geraten.

Im Regelfall sollten Zahlungen des Elternvereins bargeldlos erfolgen und eine **Handkassa** überflüssig machen. Sollten vorübergehende Barbestände (z.B. Einkäufe für das Schulfest, Akontozahlungen an Lehrerinnen/Lehrer) benötigt werden, so sind die entsprechenden Beträge kurzfristig vom Konto abzuheben.

Vermeiden Sie das Aufbewahren größerer Barbeträge im persönlichen Bereich! Auch die Tresore der Schulleitungen sind nicht für EV-Geld versichert!

Kopien von **Verträgen** bzw. Auftragsbestätigungen, Übergabebestätigungen von Dauerleihgaben an die Schule, etc. sind – versehen mit dem entsprechenden Beschlussvermerk des Elternausschusses – der Kassierin/dem Kassier zur Verfügung zu stellen und bei den entsprechenden Kassabelegen aufzubewahren. Die Originale werden von der Schriftführerin/dem Schriftführer aufbewahrt.

Elternverein – FunktionärInnen – die Schriftführung

Die Schriftführerin/Der Schriftführer ist für den gesamten **Schriftverkehr** sowie die **Dokumentations- und Protokollsammlung** des Elternvereins verantwortlich. Zu den Aufgaben gehört auch das Verwahren der Originalstatuten und das Verwalten der Elternausschuss-Adressen: die Namen aller Ausschussmitglieder (EV-Funktionärinnen/EV-Funktionären, Klassenelternvertreterinnen/Klassenelternvertreter und Stv. Klassenelternvertreterinnen/Stv. Klassenelternvertreter.), idealerweise mit Telefonnummer und E-Mail-Adresse. **WICHTIG:** Gegen die Herausgabe der Namen und Adressen der Klassenelternvertreterinnen/Klassenelternvertreter und Stv. Klassenelternvertreterinnen/Stv. Klassenelternvertreter an den Elternverein besteht laut Rechtsabteilung des Bildungsministeriums kein Einwand!

Sie/Er handelt wie alle Funktionärinnen/Funktionäre im Auftrag des Elternausschusses bzw. der Hauptversammlung und unterzeichnet in der Eigenschaft als Schriftführerin/Schriftführer gemeinsam mit der/dem Vorsitzenden alle Schriftstücke des Vereins. In finanziellen Angelegenheit (Verträge, etc.) kann statt der Schriftführerin/des Schriftführers die Kassierin/der Kassier unterschreiben. Nichtmitglieder (Schulleitung, etc.) können Protokolle oder andere Schriftstücke **NICHT** für den Elternverein unterschreiben.

Bei einer korrekten **vereinsmäßigen Zeichnung** sind vor den Unterschriften Name und Adresse des Vereins (zB. am Briefkopf) und unterhalb der Unterschriften die Namen und Funktionen der Unterzeichneten anzugeben.

Die Stv. Schriftführerin/Der Stv. Schriftführer vertritt die Schriftführerin/den Schriftführer bei deren/dessen Verhinderung und hat während der Vertretung alle Aufgaben der Schriftführerin/des Schriftführers wahrzunehmen. Sollte die Schriftführerin/der Schriftführer während der Funktionsperiode aus der Funktion ausscheiden, so übernimmt die Stellvertreterin/der Stellvertreter bis zum Ende der Funktionsperiode bzw. bis zu einer ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung alle Aufgaben.



Die **Mithilfe** von Schulleiterinnen/Schulleitern oder anderen Nichtmitgliedern des Elternvereins beim Kopieren oder Verteilen von Schriftstücken entlastet die Arbeit des Elternvereins sehr und kann dankend angenommen werden.

Schriftführerin/Schriftführer und deren/dessen Stellvertretung werden in der **konstituierenden Sitzung** des Elternausschusses und nicht in der Hauptversammlung gewählt. Diese Sitzung findet üblicherweise direkt im Anschluss an die Hauptversammlung statt.

Elternverein – die Rechnungsprüfung:

Die beiden **gleichberechtigten Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer** sind im Auftrag der Hauptversammlung tätig und nur dieser verantwortlich.

Die Wahl der beiden Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer ist vom Vereinsgesetz verbindlich vorgeschrieben und erfolgt in der Hauptversammlung des Elternvereins. Sie sind zu allen Beratungen des Elternausschusses und zu allen Veranstaltungen des Elternvereins einzuladen. Sie haben **beratende Stimme**, aber keine beschließende. (Ihre Anwesenheit zählt daher bei der Überprüfung der Beschlussfähigkeit nicht.) Außerdem dürfen sie kein weiteres Amt im Elternverein bekleiden. Daher ist es nicht sinnvoll, Klassenelternvertreterinnen/Klassenelternvertreter dafür einzusetzen, da die Klasse dadurch eine Stimme im Elternausschuss verliert.

Sie haben die widmungsgemäße Verwendung der finanziellen Mittel des Elternvereins, aufgrund der gefassten Beschlüsse, zu überwachen und alle die Vereinsgebarung betreffenden Schriften und Bücher (Kassabuch, Inventarliste, etc.) regelmäßig, mindestens aber vierteljährlich, zu überprüfen. (Vereinsgesetz §21) Das Ergebnis der **Überprüfungen** wird dem Elternausschuss bzw. der Hauptversammlung berichtet.

Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer können unter Umständen (schwerwiegende Verstöße gegen die Rechnungslegungspflicht durch ein Ausschussmitglied) selbst ein **Mitgliederversammlung** einberufen oder diese Einberufung durch den Elternausschuss verlangen. (Vereinsgesetz §21)

In der (ordentlichen) Hauptversammlung ist kein ordnungsgemäßer **Jahresabschluss** und keine Abstimmung über die Entlastung der Vereinsorgane möglich, wenn es keinen Prüfbericht und Antrag auf Entlastung durch die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer gibt.



Schulpartnerschaft

Die **Schulgemeinschaft** setzt sich aus folgenden Gruppen zusammen:

- a) Lehrervertretung: Klassenlehrerinnen/Klassenlehrer bzw. Klassenvorstand und Schulleitung (und die jeweiligen Stellvertretungen)
- b) Elternvertretung: Klassenelternvertreterinnen/Klassenelternvertreter (und die jeweiligen Stellvertretungen) und Elternverein
- c) Schülerinnen/Schülervertretung: Klassen- und Schulsprecherinnen/Klassen- und Schulsprecher (und die jeweiligen Stellvertretungen)

Das Fördern der SchülerInnenmitgestaltung (SMG) und das Berücksichtigen der Anliegen der Schülerinnen/Schülervertretung bei Entscheidungen und Aktivitäten des Elternvereins sind wichtige Beiträge zur Weiterentwicklung der Demokratie.

Aktive, ehrlich gemeinte Schulpartnerschaft ist **Zusammenarbeit** auf Augenhöhe, an der sich gleichberechtigte und umfassend informierte Partnerinnen/Partner beteiligen. Demokratische Prozesse werden vor allem durch die nachhaltige, freiwillige Beteiligung der Betroffenen begünstigt. Daher ist es sinnvoll, wenn an jeder Schule Rahmenbedingungen erarbeitet werden, die das konstruktive Miteinander optimal fördern und begünstigen.

Lehrerinnen/Lehrer und Erziehungsberechtigte sollen in Fragen der **Erziehung** und des Unterrichts der Schülerinnen/Schüler möglichst eng zusammenarbeiten. (SchUG §62 (1))

An ganztägigen Schulformen haben auch die Erzieherinnen/Erzieher eine möglichst enge Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten in allen Fragen der Erziehung zu pflegen. (SchUG §62 (3))

Das kann in Einzelaussprachen und gemeinsamen Beratungen zwischen Lehrerinnen/Lehrern bzw. Erzieherinnen/Erziehern und Erziehungsberechtigten erfolgen.

Wichtigste Ansprech- und Schulpartnerin/Schulpartner der/des Vorsitzenden des Elternvereins ist **die Schulleiterin/der Schulleiter**. Die Zusammenarbeit ist in erster Linie durch die Qualität der persönlichen Beziehung bestimmt, aber auch durch gesetzliche Bestimmungen und Verordnungen unterstützt. Vor Gesprächen mit der Schulleitung sollte es im Elternverein bzw. im Elternausschuss zu einer gemeinsamen Meinungsbildung kommen. Schulleiterinnen/Schulleiter haben grundsätzlich die Errichtung und die Tätigkeit von Elternvereinen zu fördern (SchUG §63(1)) und können das auch in enger Zusammenarbeit mit dem Landesverband Wien. Unter anderem wurden die Schulen vom Stadtschulrat für Wien ersucht, dem Elternverein die Klassenlisten mit Schülerinnen/Schüler-Namen zu überlassen (Erlass Zl. 000 008/5/88, ER I:10 vom 7.Juni1988)

Als besondere Serviceleistung kann Elternvereinsfunktionärinnen/ Elternvereinsfunktionären auf Antrag der Schulleitung bzw. von Vertreterinnen/Vertretern des Elternvereines für ihre ausgeübte Tätigkeit, **„Dank und Anerkennung“** ausgesprochen werden. Diesbezügliche Anträge sind von der Schulleitung schriftlich oder per Fax - mittels Formblatt – an das Elternvereinsreferat des Stadtschulrates für Wien (1, Wipplingerstr. 28, Fax: 525 25/99 77864) zu richten. (Erlass 000.008/0003-kanz0/2005)

Landesverband Wien & Österreichischer Verband

Landesverband Wien der Elternvereine an öffentlichen Pflichtschulen

Der **Landesverband Wien der Elternvereine an öffentlichen Pflichtschulen (Landesverband Wien)** wurde im Jahre 1963 von den beiden Familienorganisationen „Kath. Familienverband“ und „Kinderfreunde“ gegründet.

Ziel unserer Arbeit ist es die Interessen unserer Mitglieder - der Wiener Pflichtschulernvereine - auf Landesebene wahrzunehmen und dadurch die Angelegenheiten der Schülerinnen/Schüler und deren Eltern gegenüber Behörden, Organisationen und Institutionen zu unterstützen. Damit entspricht der Landesverband Wien einer „**Elterngewerkschaft**“.

Unsere wesentlichsten **Aufgaben** sind:

- Organisatorische Zusammenfassung der Elternvereine in den öffentlichen Pflichtschulen, Unterstützung der Elternvereine bei Erfüllung ihres Vereinszwecks
- Organisatorische Hilfe bei der Gründung und Reorganisation von Elternvereinen
- Unterstützung der Elternvereine bei deren Arbeit durch Information und Beratung
- Entsendung von Delegierten in den Elternbeirat beim Stadtschulrat für Wien
- Unterstützung der gewählten Klassenelternvertreterinnen/Klassenelternvertreter bei der Durchsetzung Ihrer Anliegen
- Einflussnahme auf die Nominierung der Elternvertretungen für die kollegiale Schulbehörde beim Stadtschulrat für Wien
- Vertretung der Rechte und Interessen der Eltern gegenüber Organisationen und Behörden
- Entsendung von Elternvertreterinnen/Elternvertreter in behördliche oder außerbehördliche Institutionen, die sich mit Fragen der außerschulischen Kindererziehung befassen
- Veranstaltung von Schulungen und Seminaren
- Förderung der Schülerinnen/Schülervertretungen
- Vermittlung von Referentinnen/Referenten für Hauptversammlungen, Elternabende und Schulforen

Der **Vorstand** des Wiener Landesverbandes setzt sich aus max. 12 Mitgliedern zusammen. Alle arbeiten ehrenamtlich, aus reinem Idealismus für die Sache und für ein besseres Schulsystem unserer Kinder.

Vorsitzender: Karl Dwulit
Stv. Vorsitzende: Karl Portele und Elena Ioannidou Ortner
Finanzreferent: Gerald Oujezky
Stv. Finanzreferent: Martin Spitzl
Schriftführerin: Elisabeth Fröhlich
Stv. Schriftführerin: Christine Ruckenbauer
Vorstandsmitglieder: Christian Morawek, Kathrin Gräble, Wolfgang Mitis, Erich Stuhl und Elisabeth Rosenberger

Unsere **Kontakt**daten sind:

Landesverband Wien der Elternvereine an öffentlichen Pflichtschulen

Büro: 1010 Wien, Rauhensteingasse 5/4. Stock, TOP 45

Tel.: +43 664 416 22 11

E-Mail: wien@elternverein.at

Website: www.elternverband-wien.at

ZVR-Zahl: 648421392

EV-Vorsitzende unserer Mitgliedsvereine sind bei der Vollversammlung des Landesverbandes Wien Delegierte ihres Elternvereins.

Mitgliedselternvereine erhalten (per Schuladresse oder E-Mail) Informationsschreiben und Einladungen zu den Veranstaltungen des Landesverbandes. Die EV-Vorsitzenden sind gebeten diese an die Mitglieder des Elternausschusses bzw. des Elternvereins weiterzugeben. Zusätzlich erhalten Mitgliedsvereine je 1 Jahresabonnement „BESTKLASSE SCHULE – das Elternmagazin“ (mindestens vier Ausgaben pro Vereinsjahr) und je 1 Jahresabonnement „BESTKLASSE SCHULE – das Elternmagazin“. Die Verteilung erfolgt über die Schulleitungen. Im Mitgliedsbeitrag ist auch eine Rechtsschutzversicherung (Wiener Städtische Versicherung) inkludiert und eine günstige Haftpflichtversicherung für Elternvereine wird durch den Landesverband Wien vermittelt.

Österreichischer Verband der Elternvereine an öffentlichen Pflichtschulen - Dachverband

Seit 1960 ist der **Österreichische Verband** verlässliche Interessensvertretung für die Eltern und Elternvereine von über 1,2 Mio Pflichtschülerinnen/Pflichtschüler. Er vertritt, in enger Koordination mit den Landesverbänden, die Interessen der Erziehungsberechtigten:

- im Elternbeirat des Bildungsministeriums
- im Schulpartnerschaftsgipfel, der Vertreterin/dem Vertreter der Lehrerinnen/Lehrer, Schülerinnen/Schüler und Eltern angehören
- in vielen Arbeitsgruppen des Bildungsministeriums
- durch Begutachtung von Verordnungen und Gesetzen

Weitere Informationen finden Sie unter www.elternverein.at.

Der Landesverband Wien ist Mitglied im Österreichischen Dachverband.